Quelle

Protokoll der Vereinbarung zwischen dem Regierungsausschuss und dem Überbetrieblichen Streikkomitee vom 31. August 1980 in Danzig (Auszüge)[1]

Der Regierungsausschuss und das Überbetriebliche Streikkomitee haben nach Behandlung der 21 Forderungen der streikenden Belegschaften im Küstenraum folgendes miteinander vereinbart:

Zum Punkt eins:

[…]

1. Die Tätigkeit der Gewerkschaften in der VRP[2] erfüllt die Hoffnungen und Erwartungen der Werktätigen nicht.

Für sinnvoll erachtet wird die Schaffung von neuen, sich selbst verwaltenden Gewerkschaften, die echte Repräsentanten der arbeitenden Klasse darstellen. Nicht in Frage gestellt wird das Recht eines jeden, in den bisherigen Gewerkschaften zu verbleiben, und in Zukunft ließe ich die Möglichkeit erblicken, zwischen den Gewerkschaften eine Zusammenarbeit anzuknüpfen.

2. Das Überbetriebliche Streikkomitee MKS schafft neue, unabhängige und sich selbst verwaltende Gewerkschaften, und stellt fest, dass diese die in der Verfassung der VRP verankerten Prinzipien einhalten werden. Die neuen Gewerkschaften werden die sozialen und materiellen Interessen der Arbeiter schützen und beabsichtigen nicht, die Rolle einer politischen Partei zu spielen. Sie stehen auf dem Boden des Prinzips, wonach die Produktionsmittel gesellschaftliches Eigentum sind, was wiederum die Grundlage für die in Polen herrschende sozialistische Gesellschaftsordnung darstellt. In Anerkennung dessen, dass die PVAP[3] die führende Rolle im Staat ausübt, und ohne das festgelegte internationale Bündnissystem anzutasten, sind sie bestrebt, den Werktätigen entsprechende Kontrollmittel zu sichern, deren Meinung auszusprechen und deren Interessen zu verteidigen.

Der Regierungsausschuss stellt fest, dass die Regierung voll und ganz die Achtung der Unabhängigkeit und Selbstverwaltung der neuen Gewerkschaften sowohl hinsichtlich ihres organisatorischen Aufbaus als auch der Arbeitsweise auf allen Ebenen garantiert und sichert. […]

3. Die Schaffung und die Arbeit der unabhängigen, sich selbst verwaltenden Gewerkschaften entspricht der von Polen ratifizierten Konvention 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewerkschaftsfreiheit und den Schutz der Gewerkschaftsrechte sowie der Konvention Nr. 98 über das Recht, sich zu organisieren und Kollektivverhandlungen zu führen. […]

5. Die neuen Gewerkschaften sollten die reale Möglichkeit besitzen, öffentlich die für die Lebens- und Arbeitsbedingungen ausschlaggebenden Schlüsselentscheidungen zu begutachten […]

Zum Punkt zwei: […]

---

1 Zitiert nach: Volle, Hermann; Wagner, Wolfgang (Hgg.), Krise in Polen, Bonn 1982, S. 137-145, in: Herder Institut, Dokumente und Materialien zur ostmitteleuropäischen Geschichte. Themenmodul „Volksrepublik Polen“, URL: <http://www.herder-institut.de/startseite/dokumente-und-materialien/moduluebersicht/volksrepublik-polen/textquellen.html?tx_himmat_pi1[showUid]=714&cHash=36ccacd615eea01eb5ecbcc57c86aa81> (13.12.2012).

2 Volksrepublik Polen.

3 Polnische Vereinigte Arbeiterpartei.

Das Streikrecht wird im vorbereiteten Gesetz über die Gewerkschaften garantiert [...]

Zum Punkt drei: […]

1. Die Regierung legt innerhalb von drei Monaten dem Sejm einen Gesetzentwurf über die Kontrolle von Presse, Publikationen und öffentlichen Aufführungen auf der Grundlage der folgenden Prinzipien vor. Die Zensur sollte die Interessen des Staates schützen. […] Der Gesetzentwurf sollte ebenfalls das Recht enthalten, gegen Entscheidungen der Kontrollorgane […] beim obersten Verwaltungsgericht Klage zu erheben. […]

2. Die Nutzung der Massenmedien durch Glaubensgemeinschaften in ihrem religiösen Wirken wird […] verwirklicht. Die Regierung sichert eine sonntägliche Gottesdienstübertragung im Rundfunk im Rahmen einer Detailvereinbarung mit dem Episkopat.

3. Die Tätigkeit von Rundfunk und Fernsehen sowie von Presse und Publikationen sollte die Vielfalt der Gedanken, Anschauungen und Urteile zum Ausdruck bringen. Sie sollte einer gesellschaftlichen Kontrolle unterliegen. […]

Zu Punkt acht: […]

Eingeführt werden allmähliche Lohnaufstockungen für alle Berufsgruppen, insbesondere für die Mindestlohnempfänger. [...]

Zu Punkt 13:

Die Forderung nach einer konsequenten Anwendung der Auswahlkriterien für Leitungskader entsprechend ihren Qualifikationen und Kompetenzen, sowohl der Parteimitglieder, der Mitglieder der Blockparteien als auch der Parteilosen, wird erfüllt. […]

Zu Punkt 19:

[…] Bis zum 31.12.1980 wird von den Wojewodschaftsbehörden ein Programm zur Verbesserung der Wohnungslage vorgelegt. Es soll die Wartezeit auf Wohnungen verkürzen. […]

Zu Punkt 21:

[…] Bis zum 31. Dezember 1980 werden die Prinzipien und die Art und Weise zur Verwirklichung der Programme für die Einführung von bezahlten arbeitsfreien Samstagen oder einem anderen Modus zur Arbeitszeitverkürzung ausgearbeitet und vorgelegt. […]

Die Regierung verpflichtet sich, unverzüglich in den Massenmedien für das gesamte Land (Presse, Rundfunk und Fernsehen) den vollen Wortlaut des Protokolls der vorliegenden Vereinbarung zu veröffentlichen. […]

Das Überbetriebliche Streikkomitee verpflichtet sich, den Streik am 31. August 1980 um 17 Uhr zu beenden“

Anlage zu Punkt 21 […]

4. Wir verlangen, dass alle Samstage im Monat arbeitsfrei sind, so wie das in anderen sozialistischen Ländern der Fall ist. […]

Protokoll der Vereinbarung zwischen dem Regierungsausschuss und dem Überbetrieblichen Streikkomitee vom 31. August 1980 in Danzig (Auszüge). In: Themenportal Europäische Geschichte (2012), URL: <http://www.europa.clio-online.de/2012/Article=583>.

Auf diese Quelle bezieht sich ein einführender und erläuternder Essay von Ziemer, Klaus: Die Vereinbarungen von Danzig am 31. August 1980 zwischen dem überbetrieblichen Streikkomittee und der Regierungsdelegation. In: Themenportal Europäische Geschichte (2012), URL: <http://www.europa.clio-online.de/2012/Article=582>.